

Finding ways



**4. Grazer Energierechtstag
Schwerpunkt Energiewende**

**Genehmigung von
Kleinwasserkraftanlagen
aktuelle Rechtsprobleme**

Prof. Dr. Georg Eisenberger

Definition von Kleinwasserkraftanlagen

1. Die Frage, wann eine Kleinwasserkraftanlage vorliegt, ist im Gesetz nicht abschließend geregelt.
2. Generell wird davon ausgegangen, dass Anlagen mit Engpassleistung kleiner 10 MW als Kleinwasserkraftanlagen zu werten sind. Dies entspricht auch dem Förderregime.
3. Sinnvoller Weise ziehen wir für die nachstehenden Ausführungen die Grenze dort, wo aufgrund der Größe der geplanten Anlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G vorgesehen ist.
4. Anhang 1 Z 30 UVPG: Wasserkraftanlagen mit Engpassleistung ab 15 MW, 10 MW bei gewissen Rückstaulängen und 2 MW bei Kraftwerksketten

Erforderliche Genehmigungen

1. Naturschutzrechtliche Genehmigung nach den Naturschutzgesetzen der Länder
2. Wasserrechtliche Genehmigung.
3. Forstrechtliche Genehmigung
4. Errichtungsgenehmigung nach § 12 ELWOG (Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz) iVm den Ausführungsgesetzen der Länder

Aktuelle Rechtsprobleme bei der Bewilligung von Wasserkraftwerken

1. Grundsätzliche Anmerkungen zur Situation im Wasserrecht
2. Einteilung der Oberflächenwasserkörper
2. Anpassung bestehender Anlagen an die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie.
3. Zustandsbewertungsfragen, Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich wg KW Schwarze Sulm
4. Erlangung von Zustimmungserklärungen der Grundeigentümer inkl öffentliches Wassergut

Grundsätzliche Anmerkungen zur Situation für Kleinwasserkraftwerksbetreiber im Wasserrecht

1. Nach den Vorgaben der WRRL (2000/60/EG vom 23.10.2000) müssen Umweltziele nach Gewässertypen differenziert und in Planungsperioden unterteilt werden.
2. Mit den WRG-Novellen 2003 und 2011 wurden diese Vorgaben in das WRG transferiert.
3. Detaillierte Ausführungen zu den erforderlichen Maßnahmen der zyklischen Gewässerbewirtschaftung finden sich im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2009 (NGP) samt Anhängen und der NGP-V.
4. Daneben gibt es noch umfangreiche Verordnungen, Leitfäden und Grundlagen.

Beispiel

§ 6 Abs 4 NGPV

(4) Zur stufenweisen Zielerreichung werden – in Konkretisierung des § 4 – für die im NGP Anhang–Wasserkörpertabellen-Fließgewässer, Tabelle FG-Maßnahmen-Hydromorphologie-2015, angeführten Gewässerabschnitte (prioritärer Raum) in der ersten Planungsperiode die in den Kapiteln 6.4.3.5, 6.4.4.5, 6.4.5.5, 6.4.6.5, und 6.4.7.5 des NGP angeführten Maßnahmen(setzungen) in Bezug auf signifikante hydromorphologische Belastungen als kosteneffizient/erforderlich erachtet. Auf der Grundlage der in den Kapiteln 5.2.3 und 5.3.4. des NGP dargelegten Beurteilung werden für diese Wasserkörper folgende Angaben ausgewiesen bzw. festgelegt:

1. die Maßnahmentypen, mit welchen bis 2015 der gute ökologische Zustand oder das gute ökologische Potential erreicht werden können oder ein wesentlicher Beitrag zur Zielerreichung in einer der folgenden Planungsperioden geleistet wird;
2. der Zeitpunkt der Erreichung des Gesamtzieles (§ 4).

Einteilung der Oberflächenwasserkörper (OWK)

1. § 30a Abs 3 Z 2 WRG (Art 2 Z 10 Wasserrahmenrichtlinie): OWK ist ein einheitlicher und bedeutender Abschnitt eines Oberflächengewässers.
2. Die derzeit geltende Einteilung ergibt sich aus den Anhängen zum NGP (7.355 fließende und 62 stehende OWK). Durchschnittliche Länge eines fließenden OWK 4.3 km (in D ca 20 km).
3. Erstellung NGP obliegt gem § 55c Abs 1 Satz 2 WRG dem BMLFUW. Detaillierter Inhalt ist in Anhang B Teil I WRG beschrieben. Zum Inhalt gehört gem lit A Z 1.1 des Anhanges auch die Lage und Grenzen der OWK.
4. Das komplexe Verfahren zur Erstellung des NGP und damit zur Einteilung der OWK ist in § 55 h WRG geregelt und stellt ein Wechselspiel zwischen Bund und Ländern dar.

Anpassung bestehender Anlagen an die Wasserrahmenrichtlinie

1. Oberflächenwasserkörper (OWK) haben gem § 30a WRG bis spätestens 22.12.2015 zumindest den Zielzustand „gut“ im Sinne eines guten ökologischen Zustandes und eines guten chemischen Zustandes zu erreichen.
2. Kapitel 6.4.7 des NGP sieht die ganzjährige Fischpassierbarkeit in Fließgewässern vor.
3. Mit der NGPV wurde Kapitel 6 des NGP für verbindlich erklärt.
4. Jene OWK, deren guter ökologischer Zustand durch Schaffung einer Durchgängigkeit sicher gestellt werden soll , werden in § 6 Abs 4 NGPV festgelegt.
5. Um dieses Ziel zu erreichen, muss in vielen Bereichen umfassend in bestehende Rechte eingegriffen werden.
6. Entweder Einzelverfahren gem § 21a WRG oder Verordnungsermächtigung für den LH gem 33d iVm 55g Abs 1 Z 3 WRG (Bsp: Stmk Sanierungsgebietsverordnung).

Erlangung von Zustimmungserklärungen der Grundeigentümer inkl öffentliches Wassergut

1. In sehr beschränktem Umfang wird in den §§ 63, 64 WRG die Einräumung von Zwangsrechten ermöglicht, wenn Grundeigentümer der Errichtung einer Wasseranlage nicht zustimmen.
2. Ein interessantes insbesondere zeitliches Thema in diesem Zusammenhang sind die beschriebenen Anpassungen an den Stand der Technik gem § 21a WRG und § 34d WRG.
3. Sonderproblem Enteignung öffentliches Wassergut.

Standort Wien:

Vienna Twin Tower, 19. OG, Turm B

Wienerbergstraße 11, 1100 Vienna

Tel: +43 1 606 36 47, Fax: +43 1 606 36 47 58

Standort Graz:

Hilmgasse 10, 8010 Graz

Tel: +43 316 36 47, Fax: +43 316 36 47 58

Homepage:

www.ehlaw.at

Email:

g.eisenberger@ehlaw.at

